



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:  
**Parkierungskonzept für Weisenbach**  
 ⇒ **Beschlussfassung**

a) SACHVERHALT

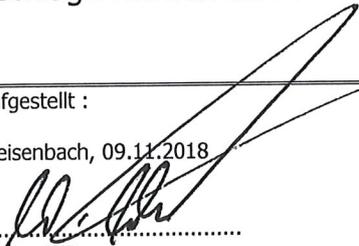
In den zurückliegenden Monaten bzw. Jahren musste festgestellt werden, dass das Parkverhalten in den Ortsstraßen, an Kreuzungen und Einmündungen, in Kurvenbereichen, vor Sitzbänken oder Ortsbrunnen Ausmaße angenommen hat, welche aus Sicht der Verwaltung nicht mehr tolerierbar sind.

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Gemeinderat daher in der Sitzung vom 25. Juli 2018 grundsätzlich der Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Verkehrs zugestimmt.

Aktuell bereitet die Stadt Gaggenau eine Vereinbarung vor, um im Rahmen einer Personalleihe die Umsetzung möglichst zum 1. Januar 2019 umsetzen zu können.

In Vorbereitung dieser geplanten Umsetzung, aber insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Abschluss der Sanierung der Weinbergstraße hat die Verwaltung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt sowie der Polizeidirektion Offenburg eine Besichtigung und Erörterung verschiedener Bereiche durchgeführt mit dem Ziel, von den Fachbehörden Aussagen und Hinweise zu erhalten, wie das Parken und sonstige verkehrsregelnde Maßnahmen angegangen und umgesetzt werden können.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Überwachung des ruhenden Verkehrs nur dann praktikabel und auch regelbar, wenn klare Vorgaben gegeben sind. Die sich aus der gemeinsamen Besichtigung und Erörterung mit den Fachbehörden ergebenden Vorschläge wurden im Rahmen einer Besichtigung mit dem Bauausschuss erörtert.

Aufgestellt : Weisenbach, 09.11.2018  ..... Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 09.11.2018  ..... Tom Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
---	---	---

## **I. Bereich Weinbergstraße**

Baulich und gestalterisch wurde der Bereich vor dem Kindergarten so umgebaut, dass dieser für den durchfließenden Verkehr wenig attraktiv ist. Dieser Bereich ist gepflastert, wobei sich durch unterschiedliche Farbgestaltungen der Fahrbahnbereich, die insgesamt 11 neu geschaffenen Stellplätze sowie der Gehwegbereich und der Querungsbereich über die Fahrbahn ergeben.

Anfang und Ende dieses Bereiches sind baulich durch entsprechende Verkehrsinseln eingeschränkt. Dieser Bereich, im beigefügten Plan Anlage 1 mit den Nummern 5 und 6 gekennzeichnet, ist zwischenzeitlich mit „Beginn und Ende des verkehrsberuhigten Bereiches“ beschildert. Rechtlich musste jeweils am Ende des verkehrsberuhigten Bereichs „Tempo-Zone 30“ beginnen und entsprechend beschildert werden.

Parkierungsregelungen im Bereich des „verkehrsberuhigten Bereiches“ sind nach herrschender Rechtsprechung nach den Ausführungen der Fachbehörde nicht möglich bzw. können erst dann beantragt und verkehrsrechtlich angeordnet werden, wenn es hier begründete Tatsachen gibt, welche verkehrsregelnde Maßnahmen rechtfertigen. Aus Sicht der Verwaltung ist zu befürchten, dass diese Parkplätze dauerbeparkt werden. Der Empfehlung der Fachbehörden folgend soll jedoch zunächst auf eine Regelung verzichtet und das Parkverhalten beobachtet werden. Ergeben sich dann hieraus begründete Tatsachen, so sollte dann nach Auffassung der Verwaltung nachjustiert und eine Parkzonenregelung beantragt werden.

## **II. Bereich Weinbergstraße / Im Viertel / Schützenstraße**

Für den gesamten Bereich Weinbergstraße im unmittelbaren Anschluss an den verkehrsberuhigten Bereich (Ziffer 6 in der Anlage 1) bis in Höhe der Anwesen Weinbergstraße 33/35 (Ziffer 13 in der Anlage 3), die Straße Im Viertel bis zur Abzweigung des Bachwiesenweges (Ziffer 12 in Anlage 3) sowie der Teilbereich der Schützenstraße bis zum Anwesen Schützenstraße 7 (Ziffer 15 der Anlage 3) sowie die Professor-Krieg-Straße und der Verbindungsweg zwischen der Weinbergstraße / Kilbackerstraße und der Schützenstraße (Ziffer 14 in der Anlage 3) schlägt die Verwaltung vor, flächenhaft ein „eingeschränktes Halteverbot“ für eine Zone „mit Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ auszuweisen. Aus den Anlage 1, 2 und 3 ergeben sich rosa markiert mögliche Parkflächen. Im Bereich der Straße Im Viertel sind diese vom Fahrbahnbelag abgesetzte, gepflasterte Parkflächen. Im Bereich der Weinbergstraße sind in Höhe der Ziffern 9 Möglichkeiten zur Markierung von insgesamt 5 Stellplätzen auf der Fahrbahn gegeben. Diese wurden in den vergangenen Tagen durch den Bauhof vormarkiert. Für diese Stellplätze sollen nach dem Vorschlag der Verwaltung in Absprache mit den Verkehrsbehörden keine weiteren Regulierungen getroffen werden. Gleiches gilt für zwei Stellplätze neben der Fahrbahn in Höhe des Steinmetzbetriebes Gerstner, welche entsprechend gepflastert sind und somit nicht markiert werden müssen.

Die neu geschaffenen 4 Stellplätze neben der Fahrbahn in Höhe des Anwesens Weinbergstraße 17 (Ziffer 8 in der beigefügten Anlage 1) sollen als Parkzonen mit Parkscheibenregelung ausgewiesen werden. Vorgeschlagen wird eine Parkscheibenregelung jeweils montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und einer Zeitdauer von maximal 2 Stunden. Mit dieser Regelung wird insbesondere der Kundschaft der benachbarten Physiotherapiepraxis Krämer und dem Steinmetzbetrieb Gerstner Rechnung getragen.

Im Einmündungs- und Kreuzungsbereich Schützenstraße / Im Viertel / Weinbergstraße sollen die zuvor bereits bestehenden Parkplätze an der Straße „Im Viertel“ wiederum an die früheren Pächter verpachtet werden, da hier nach Auffassung der Verwaltung ein gewisser Vertrauensschutz besteht. Die neu entstehenden Parkplätze entlang der Weinbergstraße (Ziffer 11 in der Anlage 2) sollen zur Vermeidung von „Dauerparkern“ ebenfalls als Parkzonenplätze für den Zeitraum Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Parkscheibendauer von 3 Stunden ausgewiesen werden. In diesem Bereich entsteht auch ein Parkplatz für Schwerbehinderte, welcher separat auszuweisen ist.

### **III. Hauptstraße**

Besonders kritisch wird aus Sicht der Verwaltung die Überwachung des ruhenden Verkehrs entlang der Hauptstraße gesehen. Grundsätzlich ist das Parken auf dem Gehweg verboten. Andererseits würde ein Parken komplett auf der Fahrbahn der B 462 den Verkehrsfluss erschweren. Zudem sind Flächen, welche optisch als Gehwegflächen gesehen werden, teilweise in Privateigentum.

Der gesamte Bereich wurde mit den Fachbehörden besichtigt. Grundsätzlich sollten die Stellplätze in Richtung zur Fahrbahn hin angeordnet werden, so dass zu den Gebäuden hin ein Durchgang von ca. 1,80 m bis 2,00 m als Gehweg frei bleiben (Kinderwägen, Rollator, etc.).

Gemäß der beigefügten Anlage 4 ergeben sich unter zusätzlicher Berücksichtigung der Straßenausfahrten sowie zahlreicher privater Hofausfahrten folgende Möglichkeiten:

Ziffer 16: vor dem Anwesen Hauptstr. 71 (Toto-Lotto) kann ein Stellplatz markiert werden, welcher teilweise auf Gehweg und teilweise auf Fahrbahn liegt. Gegen einen zweiten Stellplatz in diesem Bereich sprechen die privaten Ausfahrten links und rechts dieses Gebäudes.

Ziffer 17: vor dem Anwesen Hauptstr. 65 und 67 können unmittelbar am Gebäude zwei Stellplätze gekennzeichnet werden, welche größtenteils auf Privateigentum liegen.

Ziffer 18: vor den Gebäuden Hauptstraße 63, 57, 55 und 53 sind keine Stellplätze möglich. Teilweise besteht dort eine Halteverbotsbeschilderung.

Ziffer 19: vor dem Anwesen Hauptstr. 51 ist aufgrund der Ausfahrtsproblematik aus der Herrengasse kein Stellplatz möglich.

Ziffer 20: vor dem Anwesen Hauptstr. 47 ist die Ausweisung eines Stellplatzes möglich.

Ziffer 21: im Bereich des Anwesens Hauptstr. 45 liegt auf dem Gehweg (im öffentlichen Bereich) ein größerer Sandsteinfindling, welcher bepflanzt ist. Dieser soll in Abstimmung mit der Eigentümerin entfernt werden, so dass entlang des Anwesens Hauptstr. 45 insgesamt drei Stellplätze angelegt werden können.

Ziffer 22: vor der Geschäftsstelle der Volksbank befinden sich bereits zwei markierte Stellplätze, welche so belassen werden können.

Ziffer 23: vor dem Anwesen Hauptstraße 33 kann ein Stellplatz markiert werden (Ausfahrt aus den Parkplätzen Volksbank beachten).

Ziffer 24: vor den Anwesen Hauptstr. 31 und 29 ist die Ausfahrt aus der Bahnhofstraße zu beachten (Abstand von der Einmündung jeweils 5 m). Insoweit kann in diesen Bereichen kein Stellplatz ausgewiesen werden.

Ziffer 25: vor den Anwesen Hauptstr. 29 und 27 können zwei Stellplätze angelegt werden.

Ziffer 26: vor den Anwesen Hauptstr. 25, 21 und dem ehemaligen Hirsch-Gelände können aktuell keine Stellplätze angelegt werden. Ob zu einem späteren Zeitpunkt Veränderungen möglich sind, muss sich mit der Entwicklung des „Hirsch-Areals“ zeigen.

Ziffer 27: in Höhe der Anwesen Hauptstr. 15, 17 (Friseursalon Dilek Gencer) ist die Schaffung eines Stellplatzes möglich.

Ziffer 28: in Höhe des Anwesen Hauptstraße 13 (China Wok) ist die Schaffung von zwei Stellplätzen möglich.

Ziffer 29: in Höhe des Anwesens Hauptstraße 11 (Balsler Exklusiv) ist im Hinblick auf den Kreuzungsbereich und die Bushaltestelle die Schaffung eines Stellplatzes nicht mehr möglich.

## **IV. Friedhof in Au**

Immer wieder werden gegenüber der Verwaltung Klagen geführt, dass beim Friedhof in Au Wohnmobile abgestellt werden.

Für den Friedhof in Au wird durch die Fachbehörden eine Parkzonenregelung angeregt, denn dort halten sich die Besucher in der Regel nicht mehr wie 2 Stunden auf und das Freihalten der Plätze für die Besucher des Friedhofes wäre gewährleistet.

Nach der Vorberatung empfiehlt der Bauausschuss dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung.

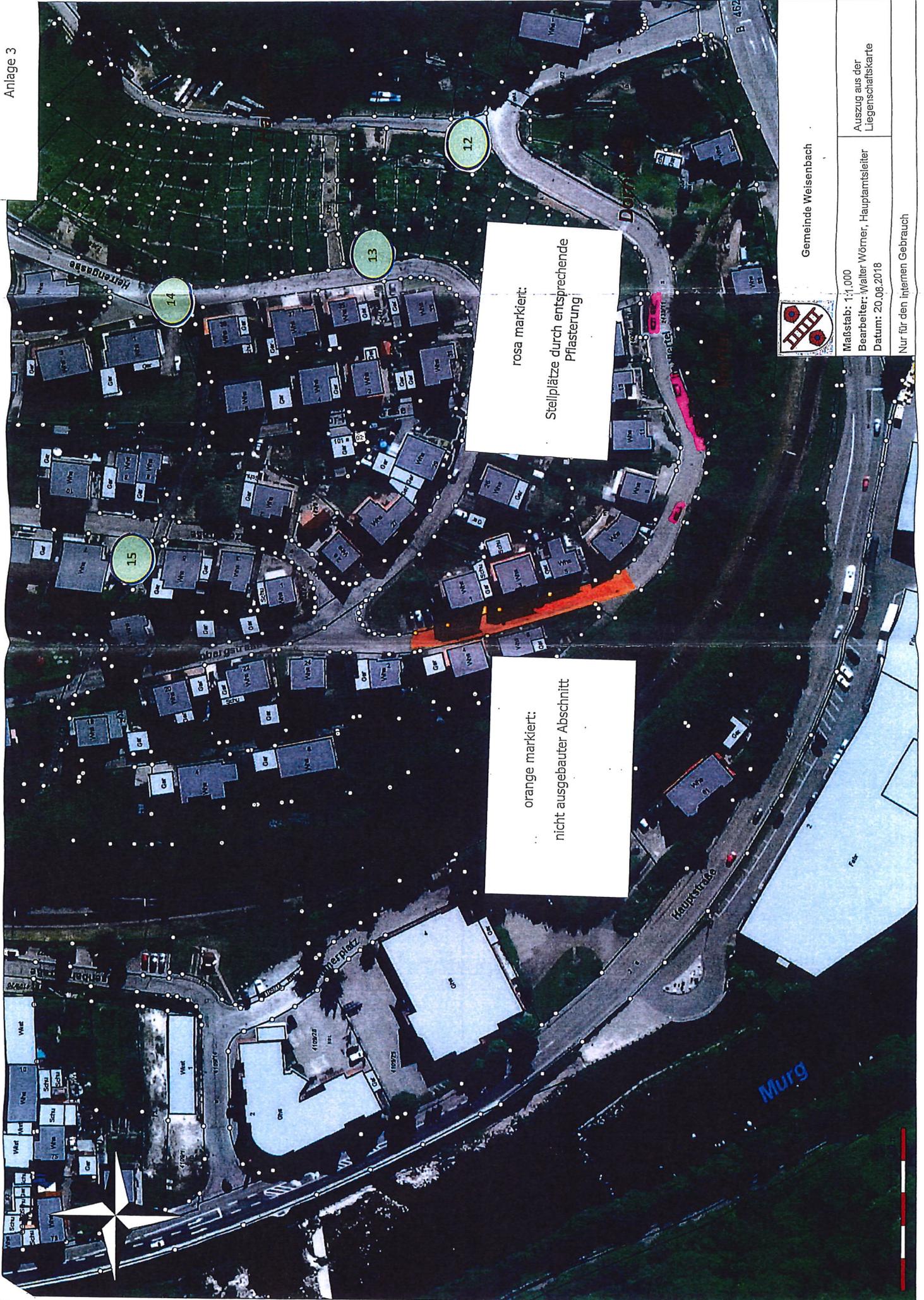
### **b) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Das Parkierungskonzept im Bereich Weinbergstraße, Im Viertel und Schützenstraße soll entsprechend den Ausführungen der Beratungsunterlage umgesetzt werden.
- b) Das Parkierungskonzept entlang der Hauptstraße soll entsprechend der Beratungsunterlage umgesetzt werden.
- c) Das Parkierungskonzept für den Friedhof in Au soll entsprechend der Beratungsunterlage umgesetzt werden.







orange markiert:  
nicht ausgebauter Abschnitt

rosa markiert:  
Stellplätze durch entsprechende  
Pflasterung

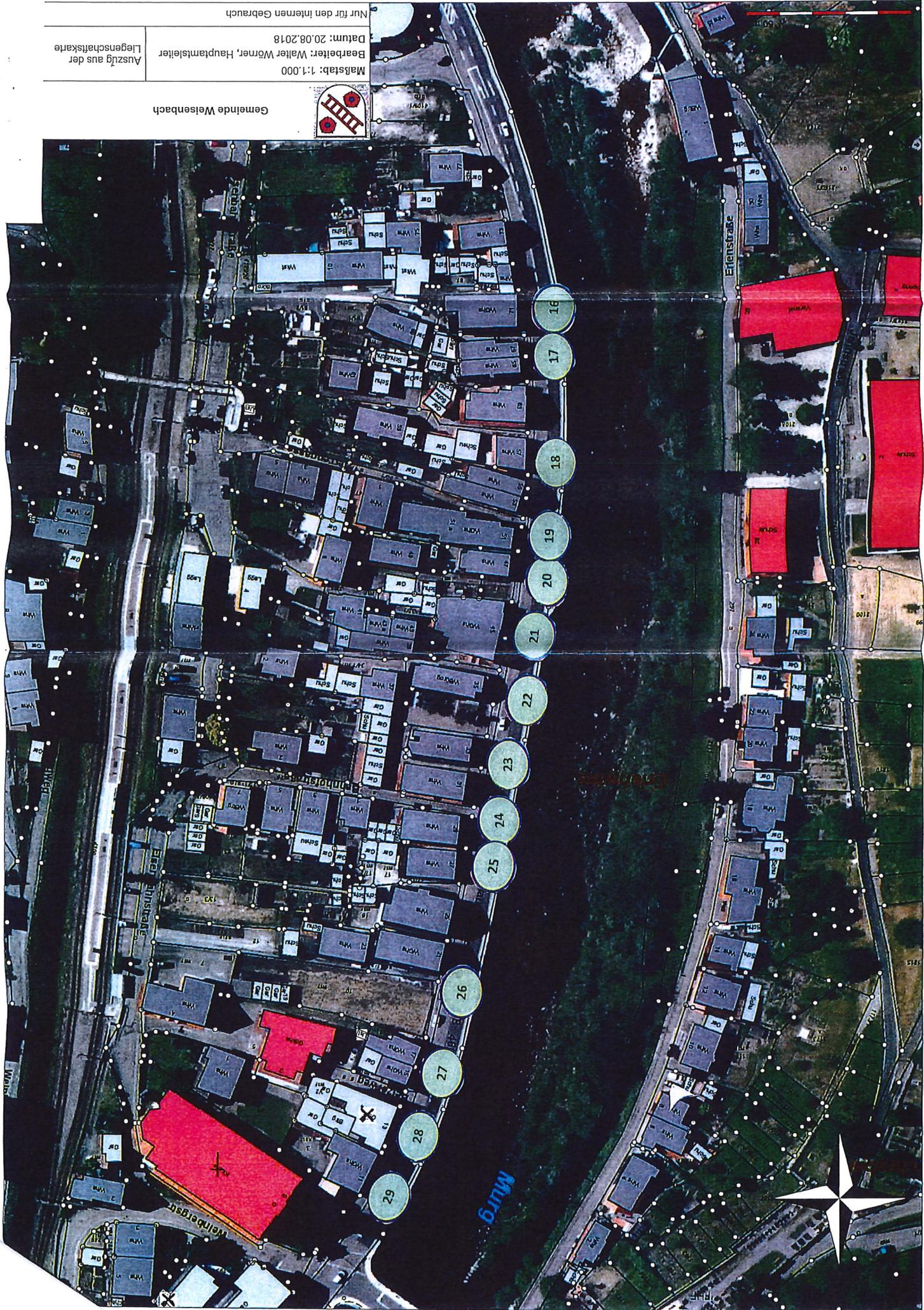


Gemeinde Weisenbach

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000  
Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter  
Datum: 20.08.2018

Nur für den internen Gebrauch



Gemeinde Weisenbach

Masstab: 1:1.000

Bearbeiter: Walter Wörner, Hauptamtsleiter

Datum: 20.08.2018

Auszug aus der  
Legenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch